

Änderungsregister

Feuerwehrsatzung der Stadt Bautzen

vom 29. November 2007 (Amtsblatt Jg. 17 Nr. 22 vom 08.12.2007)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 1, § 3, § 6, § 13, § 14	geändert	26.9.2008	Jg. 18 Nr. 22/08 (In-Kraft-Treten zum 1.1.2009)
§ 1, § 3, § 4, § 7, § 10, § 11, § 12, § 13	geändert	17.12.2009	Jg. 20 Nr. 01/10 vom 9.1.2010

Feuerwehrsatzung der Stadt Bautzen

vom 29. November 2007

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg.17 Nr. 22 vom 08. Dezember 2007)

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat am 28. November 2007 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und
 2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266),
- die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Bezeichnung und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Bautzen ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Bautzen-Mitte, Kleinwelka, Niederkaina, Salzenforst, Stiebitz und aus einer Berufsfeuerwehr.
- (2) Die Stadtfeuerwehr führt für ihre ehrenamtlichen Mitglieder den Namen "Freiwillige Feuerwehr Bautzen". Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen. Die Berufsfeuerwehr führt den Namen "Berufsfeuerwehr Bautzen".
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Stadtfeuerwehr bestehen in allen Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren sowie Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 2

Aufgaben der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Feuerwehr nimmt auch die Aufgaben des Wasserwehrdienstes nach § 102 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes wahr. Neben den Pflichtaufgaben erfüllt die Feuerwehr auch freiwillige Aufgaben der Hilfeleistung.
- (3) Der Oberbürgermeister oder ein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr auch zu weiteren Aufgaben heranziehen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Laufbahn- und Tarifbestimmungen

Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahn- und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Angehörige der Berufsfeuerwehr können als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auch ehrenamtlich tätig sein.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktiven Abteilungen der Stadtfeuerwehr sind

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit
- sowie die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Benehmen mit dem Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Die Aufnahme erfolgt ein Jahr auf Probe.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Stadtwehrleiter entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich mit mindestens 40 Stunden im Kalenderjahr teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(3) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(4) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter oder der Stadtwehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder

- den Ausschluss veranlassen.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7

Stadtjugendfeuerwehr

(1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Zusammen bilden sie die Stadtjugendfeuerwehr.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten beigelegt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet,

- wenn das Mitglied in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn die Sorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren werden vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr vom Ortsfeuerwehrausschuss bestellt. Er soll an einem Grundlehrgang für Jugendfeuerwehrwarte teilgenommen haben.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen

(6) Die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter wählen auf die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter. Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll einen Gruppenführerlehrgang abgelegt und an einem Grundlehrgang für Jugendfeuerwehrwarte teilgenommen haben.

(7) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Stadtjugendfeuerwehr und vertritt diese im Stadtfeuerwehrausschuss. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt und bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10

Organe der Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr und der Ortsfeuerwehren,
- der Stadtfeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- der Stadtwehrleiter/ Ortswehrleiter.

§ 11

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Kassenverwalter hat den Kassenbericht vorzutragen. Die Hauptversammlung beschließt über die Annahme der Kassenrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters. Der Kassenbericht ist dem zuständigen Bürgermeister vorzulegen.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und

Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem zuständigen Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem zuständigen Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Der zuständige Bürgermeister kann an der Hauptversammlung teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.

(6) Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12

Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Der Stadtfeuerwehrausschuss hat den Wehrleiter zu beraten und zu unterstützen. Vor Erlass von allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Feuerwehr berühren, ist er zu hören.

(2) Der Stadtfeuerwehrausschuss beschließt die Kassenordnung für die Kameradschaftskasse und deren Änderung. Er entscheidet über Ausgaben der Kameradschaftskasse und kann diese Befugnis bis zu bestimmten Höchstbeträgen auf den Stadtwehrleiter oder die Ortswehrleiter übertragen.

(3) Dem Feuerwehrausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. der Wehrleiter als Vorsitzender und die Ortswehrleiter,
2. zwei Vertreter der Berufsfeuerwehr,
je zwei Mitglieder aus den Ortsfeuerwehrausschüssen und
bei Ortsfeuerwehren von über 40 aktiven Angehörigen aus einem weiteren
Mitglied des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses.

Stadtjugendfeuerwehrwart, Schriftführer und Kassenwart nehmen beratend an den Sitzungen teil, wenn sie nicht bereits nach Satz 1 stimmberechtigt dem Ausschuss angehören.

(4) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Der zuständige Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann einen Beauftragten entsenden.

(6) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten aktiven Angehörigen. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13

Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter

(1) Der Leiter der Berufsfeuerwehr, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nehmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Aufgaben des Stadtwehrleiters wahr. Er ist Vorgesetzter aller Angehörigen der Feuerwehr und verantwortlich für die Leistungsfähigkeit aller öffentlichen Feuerwehren im Stadtgebiet. Die Ortswehrleiter sind Vorgesetzte aller Angehörigen einer Ortsfeuerwehr. Sie unterliegen den Weisungen des Stadtwehrleiters.

(2) Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden nach der Wahl vom Oberbürgermeister bestellt.

(4) Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr bis zu einer regulären Bestellung durch Wahl beauftragen. Das gilt auch, wenn ein Ortswehrleiter und sein Stellvertreter aus wichtigem Grund ihre Funktion nicht ausüben können, oder eine Neuwahl innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle nicht zustande kommt.

(5) Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich und führen die durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Sie haben insbesondere

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtwehrleiter vorgelegt werden,

- die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen sowie
 - die Ordnung und Sicherheit in den Verantwortungsbereichen der Ortsfeuerwehr zu gewährleisten.
- (6) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er soll in Angelegenheiten der Stadt, die den Brandschutz und die Feuerwehr betreffen, gehört werden.
- (8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Ortswehrleiter und Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (10) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 6 bis 8 entsprechend.

§ 14

Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen werden vom Stadtwehrleiter geleitet. Der Stadtfeuerwehrausschuss benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 erfolgt für fünf Jahre und ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung in den Ortsfeuerwehren und der Berufsfeuerwehr durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Beauftragten des Oberbürgermeisters zu übergeben. Stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Oberbürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, soll der Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorlegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 4 die Wehrleitung ein.

§ 15

Schriftführer, Kassenverwalter

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat die Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Wehrleiters annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

§ 16

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

- Zuwendungen der Stadt und Dritter,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- sonstigen Einnahmen,
- mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Es wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen. Ergänzende Regelungen können in einer Kassenordnung über die Kameradschaftskasse getroffen werden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Feuerwehrsatzung der Stadt Bautzen vom 24. Juni 1998 (Amtsblatt der Stadt Bautzen, Jg. 8 Nr. 19 vom 17. Juli 1998) außer Kraft.